

Bewilligungsbedingungen der Else Kröner-Fresenius-Stiftung

1. Allgemeine Bewilligungsbedingungen

- 1.1 Die Bewilligung von Fördermitteln der Stiftung erfolgt ausschließlich unter der Voraussetzung der vollständigen Erfüllung der in den jeweiligen Ausschreibungen und den zugehörigen Förderbedingungen festgelegten Anforderungen. Diese umfassen sowohl die formalen Kriterien der Antragstellung als auch die inhaltlichen und finanziellen Vorgaben.
- 1.2 Der/die Antragsteller/in verpflichtet sich, bereitgestellte Fördermittel ausschließlich für die im Antrag angegebenen Zwecke zu verwenden und die Förderung gemäß den spezifischen Zielsetzungen der Ausschreibung durchzuführen. Jede Abweichung vom vorgesehenen Verwendungszweck bedarf der ausdrücklichen, schriftlichen Zustimmung der Stiftung.
- 1.3 Der/die Antragsteller/in verpflichtet sich, die im Rahmen einer bewilligten Förderung erzielten Ergebnisse der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, um den Zielen der Gemeinnützigkeit und der Abgabenordnung (§ 52 AO) zu entsprechen. Die Ergebnisse müssen in geeigneter Form veröffentlicht werden, um den breiten Zugang der Allgemeinheit zu fördern, sei es in wissenschaftlichen Fachzeitschriften, auf Konferenzen oder durch andere öffentliche Kanäle. Die Veröffentlichung muss sicherstellen, dass die Erkenntnisse für alle Interessierten zugänglich sind und die wissenschaftliche und gesellschaftliche Relevanz des Projekts unterstreichen.
- 1.4 Die Stiftung begrüßt und unterstützt nach Möglichkeit dabei, die Forschungsergebnisse in einer offenen Form zu veröffentlichen, die der freien Verfügbarkeit und Nutzung durch Dritte entspricht (Open Access). Die Veröffentlichung soll auf einer anerkannten Open-Access-Plattform oder in einem Open-Access-Journal erfolgen, das den freien und dauerhaften Zugang zu den wissenschaftlichen Arbeiten ermöglicht.
- 1.5 Der/die Antragsteller/in verpflichtet sich, dass Förderprojekte gemäß den allgemein anerkannten wissenschaftlichen, ethischen Standards und den Anforderungen der EKFS-Bewilligungsbedingungen durchzuführen. Hierbei soll sich auch am Kodex der DFG "Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis" orientiert werden, ohne zugleich eine rechtlich verbindliche Verpflichtung darzustellen.
- 1.6 Der/die Antragsteller/in verpflichtet sich, den Einsatz von Künstlicher Intelligenz (KI) im Rahmen von Ausschreibungen vollständig offenzulegen. Dies umfasst Angaben zu Art, Zweck und Umfang des KI-Einsatzes, verwendeten Datenquellen sowie etwaigen Risiken. Die Informationen sind nachvollziehbar darzustellen und in Berichten transparent zu dokumentieren. Ein Verstoß gegen diese Pflicht kann zum Ausschluss vom Verfahren oder zur Rückforderung von Mitteln führen.
- 1.7 Der/die Antragsteller beachten die Einhaltung rechtlicher Rahmenbedingungen, wie z.B. die Gewährung von Zugang zu Materialien, Geräten, Software etc., die nach dem Exportkontrollrecht genehmigungspflichtig sind. Im Falle von ethischen und sicherheitsrelevanten Bedenken behält sich die Stiftung vor, ihr vorgelegte Anträge wegen sicherheitsrelevanter Bedenken abzulehnen.

2. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind ausschließlich Körperschaften gemäß § 58 Nr. 1 AO, die die Voraussetzungen der Ausschreibung erfüllen und in der Lage sind, die zur Durchführung des Projekts gestellten Anforderungen nachzuweisen. Anträge von Einzelpersonen sind von der Förderung ausgeschlossen.

3. Antragsverfahren und Fristen

- 3.1 Anträge auf Förderung müssen vollständig und fristgerecht gemäß den von der Stiftung zur Verfügung gestellten Antragshinweisen eingereicht werden. Die Einhaltung der Antragsfrist ist zwingend. Anträge, die nach Ablauf der festgelegten Frist eingehen, werden nicht berücksichtigt.
- 3.2 Die Antragsunterlagen müssen alle für die jeweilige Ausschreibung erforderlichen Informationen und Nachweise enthalten, einschließlich einer aussagekräftigen Projektbeschreibung, einer Übersicht über die vorgesehenen Ressourcen sowie sämtlicher weiterer von der Stiftung geforderter Unterlagen.

4. Bewilligungsentscheidung

- 4.1 Die Entscheidung über die Bewilligung der Fördermittel erfolgt nach einer detaillierten Prüfung des eingereichten Antrags. Diese Prüfung umfasst sowohl die Übereinstimmung des Projekts mit den Zielen der Stiftung als auch die wissenschaftliche Qualität und Relevanz der Antragstellung für die betreffende Ausschreibung. Im Rahmen des Bewertungsverfahrens wird regelmäßig ein Peer-Review durchgeführt, bei dem unabhängige fachliche Gutachterinnen und Gutachter den Antrag nach wissenschaftsgeleiteten Kriterien beurteilen. Die Ergebnisse des Peer-Reviews fließen maßgeblich in die Entscheidungsfindung der Stiftung ein.
- 4.2 Die Bewilligung erfolgt ausschließlich auf Grundlage der durch den Antragsteller zur Verfügung gestellten Unterlagen und unter Berücksichtigung der Zielsetzung, Zweckmäßigkeit und Umsetzbarkeit des beantragten Projekts.
- 4.3 Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Auch bei Erfüllung der Förderrichtlinien besteht keine Leistungspflicht der Stiftung. Die Stiftung entscheidet nach pflichtgemäßem, eigenem Ermessen und auf Basis der ihr zur Verfügung stehenden Mittel über die Mittelvergabe.

5. Förderumfang und Mittelverwendung

- 5.1 Die Fördermittel werden nach Maßgabe des festgelegten Förderrahmens und der von der Stiftung genehmigten Projektdetails bewilligt. Eine Mittelverwendung außerhalb der genehmigten Parameter ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stiftung zulässig. Vor Erhalt der Bewilligungsmitteilung eingegangene finanzielle Verpflichtungen des Antragstellers können grundsätzlich nicht berücksichtigt werden.
- 5.2 Der/die Antragsteller/in verpflichtet sich, die Fördermittel ausschließlich für die im Antrag dargestellten und von der Stiftung genehmigten Zwecke zu verwenden. Die Verwendung der Mittel ist durch die Vorlage von Nachweisen und Abrechnungen regelmäßig zu dokumentieren.
- 5.3 Overheadkosten sowie sonstige indirekte, nicht unmittelbar dem Projekt zuordenbare Aufwendungen sind von der Förderung ausgeschlossen. Hierzu zählen insbesondere

allgemeine Verwaltungs- und Infrastrukturkosten sowie Ausgaben für nicht projektbezogenes Personal. Diese Kosten sind vom Antragstellenden aus Eigenmitteln oder anderen Finanzierungsquellen zu tragen.

6. Berichtspflichten und Kontrolle

- 6.1 Der/die Antragsteller/in verpflichtet sich, regelmäßig über den Fortschritt des Projekts zu berichten (spätestens 14 Monate nach Projektbeginn). Die Berichterstattung erfolgt gemäß den Vorgaben der Stiftung und umfasst sowohl Zwischenberichte als auch einen abschließenden Projektberichts (Abschlussbericht).
- 6.2 Die Stiftung ist berechtigt, jederzeit eine Prüfung des Projektfortschritts und der Mittelverwendung durchzuführen. Hierzu hat der/die Antragsteller/in sämtliche erforderlichen Unterlagen, wie Finanz- und Projektberichte sowie Nachweise über die Verwendung der Mittel, bereitzustellen.

7. Verwendungsnachweis und Rückforderung

- 7.1 Der/die Antragsteller/in verpflichtet sich, nach Abschluss des Projekts einen Verwendungsnachweis zu erbringen, der die ordnungsgemäße und zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel dokumentiert. Dieser Nachweis muss sämtliche Ausgabenpositionen mit entsprechenden Belegen umfassen.
- 7.2 Sollte der Verwendungsnachweis unvollständig oder nicht ordnungsgemäß sein oder die Mittel nicht gemäß den vertraglichen Vorgaben verwendet worden sein, ist die Stiftung berechtigt, die bereits gewährten Fördermittel ganz oder teilweise zurückzufordern.

8. Haftung und Verantwortlichkeit

- 8.1 Der/die Antragsteller/in haftet für die ordnungsgemäße Durchführung des Projekts sowie für die korrekte und zweckgebundene Verwendung der Fördermittel. Er stellt die Stiftung von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die aufgrund der Durchführung des Projekts entstehen könnten.
- 8.2 Bei Verstößen gegen die in der Ausschreibung festgelegten Bedingungen, insbesondere bei missbräuchlicher Verwendung der Mittel oder Nichteinhaltung der vertraglichen Berichtspflichten, behält sich die Stiftung das Recht vor, die Förderung zu widerrufen und bereits gezahlte Fördermittel zurückzufordern.

9. Änderungen des bewilligten Förderprojekts

- 9.1 Der/die Antragsteller/in ist verpflichtet, die Stiftung unverzüglich schriftlich über jede wesentliche Änderung im Projektverlauf oder bei der Mittelverwendung zu informieren. Wesentliche Änderungen umfassen insbesondere Änderungen des Projektzeitraums, des Projektinhalts, der finanziellen Aufwendungen oder der Zielsetzung des Projekts.
- 9.2 Jede Änderung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stiftung, andernfalls behält sich die Stiftung vor, die Förderung zu widerrufen.

- 9.3 Im Falle eines Ereignisses höherer Gewalt, das die Durchführung des Förderprojekts für einen Zeitraum von bis zu 6 Monaten (ab dem Zeitpunkt des Auftretens des Ereignisses) erheblich verzögert oder unmöglich macht, sind die Verpflichtungen zur Auszahlung von Fördermitteln ausgesetzt. Der/die Antragsteller/in hat die Stiftung unverzüglich schriftlich über das Vorliegen und die voraussichtliche Dauer des Ereignisses höherer Gewalt zu informieren.
- 9.4 Sollte das Ereignis höherer Gewalt länger als 6 Monate andauern, hat die Stiftung das Recht, den bewilligten Vertrag unter Einhaltung einer Frist von 3 Wochen nach Ablauf dieser Frist zu kündigen, ohne dass dem Antragsteller ein Anspruch auf weitergehende Fördermittel zusteht.

10. Standortwechsel und Fortführung eines bewilligten Förderprojekts

- 10.1 Im Falle eines Standortwechsels besteht die Möglichkeit, das Förderprojekt an einem neuen Standort fortzuführen. Der Standortwechsel muss von beiden Parteien (dem bisherigen und dem neuen Standort) einvernehmlich vereinbart werden. Die Parteien verpflichten sich, den Wechsel rechtzeitig und in enger Abstimmung vorzubereiten, sodass der Fortgang des Projekts nicht beeinträchtigt wird.
- 10.2 Die Verantwortung für die Fortführung des Projekts am neuen Standort liegt beim Antragsteller, wobei der Projektleiter und die beteiligten Forscher weiterhin für die Erreichung der festgelegten Projektziele verantwortlich sind. Der alte Standort ist verpflichtet, dem neuen Standort alle notwendigen Unterlagen, Daten und Ressourcen zur Verfügung zu stellen, die für eine reibungslose Übergabe und Fortführung des Projekts erforderlich sind.
- 10.3 Beide Parteien (der alte und der neue Standort) sind verpflichtet, im Vorfeld die Auswirkungen des Standortwechsels auf den Projektzeitplan, die Ressourcen und das Budget zu prüfen und sicherzustellen, dass keine unvorhergesehenen Kosten entstehen, die nicht von den vertraglichen Vereinbarungen abgedeckt sind. Sollte der Standortwechsel zusätzliche Kosten oder Anpassungen erfordern, sind diese von der Partei zu tragen, die den Standortwechsel initiiert hat, es sei denn, es wurde eine andere Regelung getroffen.
- 10.4 Alle Änderungen im Zusammenhang mit dem Standortwechsel müssen in einem schriftlichen Nachtrag zum Vertrag dokumentiert und von beiden Parteien unterzeichnet werden, um die rechtliche Wirksamkeit zu gewährleisten.

11. Vertraulichkeit und Datenschutz

- 11.1 Alle vom Antragsteller im Rahmen des Antragsverfahrens eingereichten Informationen sowie die Ergebnisse des Projekts unterliegen der Vertraulichkeit. Der/die Antragsteller/in verpflichtet sich, alle vertraulichen Informationen, die im Zusammenhang mit der Förderung stehen, nur im Einklang mit den festgelegten Zwecken zu verwenden.
- 11.2 Sowohl Antragsteller als auch Stiftung verpflichten sich, alle personenbezogenen Daten, die im Rahmen der Antragstellung und Berichterstattung erhoben werden, gemäß den geltenden Datenschutzvorschriften zu behandeln.

12. Schlussbestimmungen

- 12.1 Änderungen dieser Bewilligungsbedingungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Stiftung und werden den Antragstellern im Rahmen der jeweiligen Ausschreibung mitgeteilt.

- 12.2 Sollte eine Bestimmung der Bewilligungsbedingungen unwirksam sein, so tritt an die Stelle der unwirksamen Bestimmung die gesetzliche Vorschrift oder, wenn eine solche Vorschrift nicht vorhanden ist, eine Regelung, die dem beabsichtigten Zweck der unwirksamen Regelung möglichst nahekommt.
- 12.3 Für alle aus der Bewilligung der Fördermittel resultierenden Streitigkeiten gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, und der Gerichtsstand ist Frankfurt am Main.